

Satzung des Turnverein Markgröningen 1896 e.V.

- nach Neubeschluss in der JHV vom 30. März 2011 -

§ 1 Name, Sitz, Zweck und allgemeine Grundsätze des Vereins

1. Der am 15.4.1896 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Markgröningen 1896 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Markgröningen und wurde am 2.6.1959 unter der Nr. 424 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und der für den Sportbetrieb seiner Abteilungen zuständigen Fachverbände. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sie verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnsports und anderer Sportarten im Amateurbereich. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die sportliche Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, der Durchführung von sportlichen Wettkämpfen im Amateurbereich, sowie der Ausbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Gesamtvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.
3. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung.
4. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jugendlliche Mitglieder sind solche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch den Hauptausschuss auf Vorschlag des Ältestenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Ehrenmitglieder stehen ordentlichen Mitgliedern gleich.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austrittserklärungen von Jugendlichen sind durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Hauptausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
4. Das Nichtbezahlen des Jahresbeitrags führt nach zweimaliger Mahnung zum Ausschluss aus dem Verein.
5. Gegen den Ausschluss kann beim Ältestenrat Widerspruch erhoben werden. Der Ältestenrat entscheidet nach Anhörung des Gesamtvorstands innerhalb eines Monats endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern zur Verfügung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Jugendliche Mitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht wählbar.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - d) Ausschluss aus dem Verein (§ 3, Nr. 3).
2. Im Falle des Ausschlusses aus dem Verein kann der Ältestenrat als Berufungsinstanz angerufen werden.

§ 6 Beiträge

Der in der Finanzordnung festgelegte Vereins-Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied jährlich im voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu bezahlen.

Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Hauptausschuss
- d) der Ältestenrat
- e) der Bewirtschaftungsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Gesamtvorstand es beschließt oder
 - b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den „Markgröninger Nachrichten“ oder persönliche schriftliche Einladung der Mitglieder. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung bzw. der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die vom Gesamtvorstand beschlossene Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss folgende Punkte enthalten, über die in der Versammlung beschlossen wird
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Tagesordnung kann zusätzlich andere Punkte enthalten.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen neben den unter Nr. 4 genannten Punkten alle ihr in dieser Satzung und den vom Hauptausschuss erlassenen Ordnungen zugewiesenen Aufgaben.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag eines Mitglieds. Dem Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben.
9. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel, die Satzung zu ändern, sind unzulässig. Dem Begehren des Antragstellers, vor der Beratung über seinen Antrag in der Mitgliederversammlung eine Begründung abgeben zu dürfen, ist in angemessener Weise zu entsprechen.
10. Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 9 Hauptausschuss

1. Zum Hauptausschuss gehören
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - b) zwei Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt werden
 - c) die Abteilungsleiter
 - d) der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses.
2. Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen und tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.
3. Für den Hauptausschuss gilt sinngemäß § 8 Nr. 5 bis 7.
4. Neben den besonders durch die Satzung oder die erlassenen Ordnungen vorgesehenen Aufgaben unterstützt der Hauptausschuss den Gesamtvorstand in der Geschäftsführung.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Referent für das Finanzwesen
 - d) Referent für die Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Referent für die Jugendarbeit
 - f) Referent für den Sportbetrieb
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsrechte nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Referent für das Finanzwesen hat über die Ausgaben und Einnahmen des Gesamtvereins Buch zu führen und jährliche Abschlüsse zu erstellen. Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse stattzufinden. Die Kassenprüfer (2) sind im zweijährigen Turnus von der Mitgliederversammlung zu wählen. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Der Referent für die Jugendarbeit wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung und Wahl geschieht in entsprechender Anwendung von § 8. Die Wahl des Referenten für die Jugendarbeit bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird diese verweigert, so hat die Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen einen neuen Referenten für die Jugendarbeit zu wählen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung ausübt.
5. Der Referent für den Sportbetrieb koordiniert den Übungsbetrieb sämtlicher Abteilungen. Er ist verantwortlich für die Zuteilung von Übungszeiten und führt ein Inventar vereinseigener Sportgeräte, für deren Instandhaltung und Beschaffung er zuständig ist.
6. Der Referent für die Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Darstellung des Vereins in den Medien. Er erstellt die Veröffentlichungen des Vereins, soweit diese nicht von den Abteilungen gefertigt werden (Abteilungsberichte). Vor Abgabe an die Medien sind alle im Namen des Vereins zur Veröffentlichung vorgesehenen Berichte, Kommentare o.ä. dem Referenten für die Öffentlichkeitsarbeit vorzulegen.

7. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel (1. Vorsitzender – Referent für Finanzwesen – Referent für Öffentlichkeitsarbeit) (2. Vorsitzender – Referent für den Sportbetrieb) gewählt. Darüber hinaus ist der von der Gesamtjugendversammlung gewählte Referent für die Jugendarbeit von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
8. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder der Hauptausschuss zuständig sind. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die maximale Höhe der Vergütung regelt der § 3 Nr. 26a EstG.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Hauptausschusses
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Maßregelung von Mitgliedern
 - d) die Organisation von Gesamtvereinsveranstaltungen
9. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein von ihnen beauftragtes Gesamtvorstandsmitglied haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
 10. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen ordentliche Mitglieder des TV Markgröningen sein.
 11. Über die Beratung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des Hauptausschusses fertigt der Geschäftsführer jeweils ein Protokoll. Darüber hinaus sind von Jugend- und Abteilungsversammlungen ebenfalls Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Geschäftsstelle

1. Der Turnverein Markgröningen unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer führt Protokoll bei der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstands und des Hauptausschusses. Er erledigt den Schriftverkehr des Vereins sowie die Mitgliederverwaltung; er besetzt zu bestimmten Zeiten die Geschäftsstelle.
3. Der Geschäftsführer ist kraft Amtes Mitglied im Bewirtschaftungsausschuss. Ist die Stelle des Geschäftsführers nicht besetzt, ist ein Schriftführer zu wählen, der die Protokolle führt.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen als rechtlich unselbständige Organe des Gesamtvereins. Abteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet oder aufgelöst. Entsprechende Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

2. Die Abteilungen bestehen aus Mitgliedern des Gesamtvereins. Sie können in Ergänzung zur Vereinssatzung Abteilungsordnungen errichten, die dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Abteilungsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.
3. Die Abteilungen regeln ihre Fachbereiche unter Beachtung der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane in eigener Verantwortung.
4. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Dem Gesamtvorstand ist ein Abteilungsleiter zu benennen, der dem Gesamtverein gegenüber in allen Belangen verantwortlich ist und kraft Amtes dem Hauptausschuss angehört. Die Abteilungsvorstände sind ehrenamtlich tätig, können aber für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die maximale Höhe der Vergütung regelt der § 3 Nr. 26a EstG.
5. Die finanzielle Selbständigkeit der Abteilung regelt die Finanzordnung.
6. Abteilungsinterne Veranstaltungen sind auf die Gesamtvereinsveranstaltungen abzustimmen und rechtzeitig bekannt zu geben. Gesamtvereinsveranstaltungen sind von jeder Abteilung zu unterstützen.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend wählt in der Jugendversammlung die Jugendleitung.
2. Die Jugendleitung betreut und koordiniert die Jugendarbeit sämtlicher Abteilungen, insbesondere spezielle Jugendveranstaltungen und Freizeiten. Dabei hat sie die Belange des Vereins und der Abteilungen zu berücksichtigen und eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand und den Abteilungsleitungen anzustreben, für die ihrerseits dasselbe gilt.
3. Die Jugendleitung ist gegenüber dem Gesamtvorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Das nähere regelt die Jugendordnung.

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 20 Jahre angehören müssen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und wählt seinen Vorsitzenden selbst.
2. Der Ältestenrat unterstützt die Vereinsleitung durch Anregungen und Wünsche zur Geschäftsführung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 2 Nr. 5). Einzelheiten regelt die Ehrenordnung vom März 1990.
 - b) Tätigkeit als Berufungsinstanz (§ 3 Nr. 3).
3. Der Ältestenrat tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen. Der 1. Vorsitzende kann dazu geladen werden.

§ 15 Personelle Veränderungen

Scheiden während eines Geschäftsjahres Mitglieder aus Vereinsorganen (§ 7) aus, so bestimmen die jeweiligen Organe Vertreter, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ihre Tätigkeit, einschließlich des Stimmrechts, kommissarisch ausüben.

§ 16 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.
2. Gegen Sportunfälle sind die Mitglieder des Vereins über den Württembergischen Landessportbund versichert.
3. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 17 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann ein Mitglied auf Vorschlag des Ältestenrates vom Hauptausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
2. Für 25jährige und 40jährige Mitgliedschaft wird eine Ehrenurkunde in Verbindung mit einer silbernen bzw. goldenen Ehrennadel verliehen.
3. Der Gesamtvorstand kann verdiente Mitglieder nach eigenem Ermessen ehren.
4. Sämtliche Ehrungen erfolgen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer Gesamtvereinsveranstaltung.
5. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von **einem Drittel** der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Stadt Markgröningen. Erlangt nicht innerhalb von drei Jahren, vom Tag der Beschlussfassung über die Auflösung an gerechnet, ein Verein mit der gleichen Zielsetzung die Rechtsfähigkeit, so geht das Vereinsvermögen endgültig auf den Württembergischen Landessportbund über, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Bewerben sich mehrere Vereine um die Vermögensfolge, so ist dem Verein der Vorzug zu geben, der den in § 1 Absatz 1 festgelegten Namen weiterführt.

§ 19 Ordnungen

Diese Satzung kann durch Ordnungen zur Regelung einzelner Sachbereiche ergänzt werden. Die Ordnungen sowie deren Ergänzung oder Änderung werden vom Hauptausschuss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 20 Inkrafttreten

Die hier vorliegende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 20. März 2002. Sie wurde durch die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung am 30. März 2011 beschlossen.

(Bernhard Kurrele, 1. Vorsitzender)
Versammlungsleiter